

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:
Rechnungshof des Landes Berlin
Landesjugendhilfeausschuss
Landesjugendring

Geschäftszeichen	III A 3 / III C 18
Bearbeiter	Frau Dr. Knebel - Pfuhl / Herr Herbert Schmidt
Zimmer	4070 / 4081
Vermittlung ■ intern	(0 30) 90 26 - 5596 / 5329 (0 30) 90 26 - 7 ■ (926)
Fax	+49 (30) 90 26-5008 / 5026
eMail	Christine.Knebel / Herbert.Schmidt @SenBJS.Verwalt-Berlin.de
Internet	www.senbjs.berlin.de
Datum	15.09.2005

Jugend - Rundschreiben Nr: 5 /2005

Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin

Bezug: Rundschreiben Nr. 3/1998 vom 6. April 1998 über Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) sowie Schreiben vom 14.2.2000 über Schaffung bzw. Erhalt von Ansprechstellen für Kinder und Jugendliche in den Bezirken

Bereits in den oben genannten Schreiben, auf deren Inhalt ausdrücklich hingewiesen wird, wurde klargestellt, dass die Forderung nach aktiver Mitwirkung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden kommunalen Planungen und Entscheidungen nicht nur eine allgemeine politische oder fachliche Willensbekundung darstellt, sondern dass es eine **gesetzliche Verpflichtung für die Bezirke** gibt, dies auch umzusetzen.

Nach **§ 5 Abs. 3 AGKJHG** sind in jedem Bezirk geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Diese Aufgaben sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten.

Aus diesen Vorschriften geht klar hervor, dass es nicht im Ermessen der Bezirke liegt, ob Kinder und Jugendliche an sie betreffenden Planungen beteiligt werden. Ermessen besteht lediglich in der Entscheidung, wie die Beteiligung durchgeführt wird. Allerdings sind bei der Umsetzung bestimmte gesetzliche Vorgaben zu beachten. Nach § 5 Abs. 3 Satz 4 AGKJHG soll den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Per-

sonen und Stellen zu vermitteln. **Dies bedeutet, dass alle Bezirke verpflichtet sind, Ansprechstellen der Kinder- und Jugendmitbestimmung zu schaffen, die diese gesetzliche Aufgabe wahrnehmen, diese können als Kinderbüros, Beteiligungsbüros oder ähnlichen Formen organisiert sein.**

Nach dem Gesetz besteht die Vorgabe, zumindest eine Ansprechstelle **in der Bezirksverwaltung** einzurichten. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 3 AG KJHG, der diese Aufgaben unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuordnet. Soweit es um die Einbringung von Kinderinteressen in Entscheidungsprozesse der Politik und Verwaltung und damit um deren Umsetzung geht, kann dies erfahrungsgemäß nur durch die Einrichtung einer Stelle innerhalb der Verwaltung geleistet werden. Diese Stellen verfügen über entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen z.B. im Sinne eines Einmischungsrechts, so dass auch Querschnittsaufgaben effektiv wahrgenommen werden können (z.B. Kinderfreundlichkeitsprüfung von Vorlagen, Initiativen zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit zur Vorbereitung und Durchsetzung kinderfreundlicher Entscheidungen).

Daneben sind Kinderbüros bzw. Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung oder ähnliche Einrichtungen in freier Trägerschaft ebenfalls sinnvoll. Sie können dabei helfen, durch ihre Ortsnähe die Interessen der Kinder und Jugendlichen sozialraumbezogen zu ermitteln; sie können auch in der Funktion eines Kinderanwalts einseitig Partei ergreifen, da sie in keine Loyalitätsverpflichtung gegenüber der Verwaltung eingebunden sind. Idealtypisch könnte auf diese Weise im Zusammenwirken mit der Ansprechstelle/Koordinierungsstelle innerhalb der Bezirksverwaltung Kinder- und Jugendmitbestimmung effektiv gestaltet werden .

Soweit oder auch wenn Bezirke bereits über mehrere Kinderbüros bzw. Beteiligungsbüros in freier Trägerschaft verfügen, ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Bezirksverwaltung zu empfehlen. Auf Landesebene hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die **Drehscheibe für Kinder- und Jugendpolitik bei der Stiftung SPI als zentrale koordinierende Stelle für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Berlin** eingesetzt.

Der **Landesjugendhilfeausschuss** hat in seiner 12. Sitzung am 16.5.2001 die **Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“** eingesetzt und sie beauftragt, Standards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Nunmehr liegen als Ergebnis die **„Standards für Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin“ vor, die als Anlage beigefügt sind.** Parallel und in Abstimmung mit diesem Verfahren hatte auch das Agendaforum im Rahmen der Erarbeitung einer „Lokalen Agenda Berlin 21“ in einem kommunikativen Prozess mit dem Senat u.a. auch getreu der Vorgabe des § 5 AGKJHG Forderungen für eine stärkere Partizipation und Mitwirkung junger Menschen in allen sie berührenden Planungen und Entscheidungen aufgestellt und die nunmehr vorliegenden oben genannten **„Standards für Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in**

Berlin“ als eines der Leitprojekte der Lokalen Agenda Berlin 21 formuliert. Die Lokale Agenda Berlin 21 wird zurzeit in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses behandelt.

Es wird hier nicht verkannt, dass die Standards idealtypische Rahmenbedingungen beschreiben und dass ihre vollständige Umsetzung, insbesondere unter den gegenwärtigen haushaltsmäßigen Bedingungen, nicht realistisch ist. Gleichwohl werden sie hiermit zur Kenntnis gebracht und „im Rahmen des Machbaren“ als Orientierungsgröße empfohlen.

In den Jahren nach der Verabschiedung des AG KJHG 1995 mit der im § 5 gesetzlich festgelegten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind inzwischen in einer Reihe von Bezirken Kinder- und Jugendbüros entstanden, die bezirkliche Beteiligungsinitiativen und -maßnahmen in bewährter Weise aktiv begleiten (so z.B. in Mitte, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Steglitz-Zehlendorf).

Darüber hinaus wirken junge Menschen in einigen Bezirken in Kinder- und Jugendparlamenten an bezirklichen Themen mit, die sie selbst formuliert haben. Die Initiativen der Bezirke werden begleitet durch die oben genannte Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und koordiniert durch die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik beim Sozialpädagogischen Institut Berlin.

Die bereits bestehenden bezirklichen Kinder- und Jugendbüros haben durch ihre bisherige Arbeit eindrucksvoll bewiesen, dass dies der richtige Weg ist, örtliche Beteiligungsaktivitäten junger Menschen anzuregen, zu koordinieren und zu begleiten. **Ich gebe deshalb die Empfehlung, alle Möglichkeiten in Ihren Bezirken zu erörtern, um die im § 5 AG KJHG festgelegten Grundsätze für eine Beteiligungskultur für Kinder und Jugendliche sicher zu stellen.**

Im Auftrag



Penkert